

Überwachung / Beschwerden



In Verbindung mit Nachbarschaftsbeschwerden liegen die Schwerpunkte im Bereich der Überwachung von Industrie- und Gewerbebetrieben bei den Kontrollen von Luft- und Lärmimmissionen. Insbesondere bei ungünstigen Standortbedingungen, z.B. bei einer aneinander grenzenden Gewerbe- und Wohnbebauung, ist es häufig notwendig, zwischen Bürgern und Betrieben zu vermitteln.

Verstöße des Anlagenbetreibers gegen die Auflagen der Genehmigung oder andere gesetzliche Pflichten können mit verschiedenen ordnungsrechtlichen Mitteln geahndet werden. Erfahrungsgemäß stellt sich ein schnellerer Erfolg aber dann ein, wenn alle Beteiligten offen und konstruktiv zusammenarbeiten, um zu einer kooperativen Lösung zu gelangen.

Es kann hierbei auch hilfreich sein, mit den Anlagenbetreibern ein Erörterungsgespräch zu führen, ob Maßnahmen zur Verbesserung der Immissionsituation vorgenommen werden können, die über das rechtlich vorgeschriebene Maß hinausgehen, um für die betroffenen Bürger eine Aufwertung der Lebensqualität zu erreichen.

Nachbarschaftsbeschwerde

Nachbarschaftsbeschwerden sind Eingaben und Hinweise aus der Bevölkerung. Diese können sich auf Luftverunreinigungen (wie z.B. Rauch, Ruß, Staub, Gase, Dämpfe, Geruchstoffe, Aerosole), Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen beziehen, die von benachbarten Betrieben oder Privatpersonen ausgelöst werden.

Grundsätzlich ist die Untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Mettmann zuständig, wenn die Störung von einer Anlage ausgeht. Wenn die Störung nicht durch eine Anlage, sondern z.B. durch Menschen oder Tiere verursacht wird, kommt eine Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde in Betracht.